

UPDATE VERGABERECHT

ABGRENZUNG VON EIGNUNGS- UND ZUSCHLAGSKRITERIEN

OLG Rostock, Beschluss vom 12.08.2020, 17 Verg 2/20

Auftraggeber A schrieb eine Konzession zur Durchführung von Rettungsdienst-Transporten aus und sah dabei das Vorhalten eines eigenen Rettungshubschraubers als ein Zuschlagskriterium vor. Bieter B rügte dieses Zuschlagskriterium, da er darin eine unzulässige Vermischung mit Eignungsanforderungen sah. Sein daraufhin erhobener Nachprüfungsantrag blieb erfolglos.

Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde blieb ebenfalls ohne Erfolg. Eine Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien liege insoweit nicht vor. A habe die Wahl des Zuschlagskriteriums damit begründet, dass ein eigener Betrieb eines Hubschraubers das Ausfallrisiko reduziere. Folglich betreffe das Zuschlagskriterium im Schwerpunkt die „Qualität“ dessen, was der Bieter an Leistung anbiete. Damit sei das Kriterium schwerpunktmäßig auftrags- und nicht bieterbezogen. Es könne in zulässiger Weise als Zuschlagskriterium verwendet werden. Dass eine gewisse inhaltliche Nähe zur Eignungsebene bestehen möge, führe nicht dazu, dass eine unzulässige Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien vorläge. Eine solche Vermischung wäre erst anzunehmen, wenn neben der auftragsbezogenen konkreten Ausstattungssituation beim Bieter auch die abstrakte Eignung des Bieters Bewertungskriterium sei.

Bedeutung für die Praxis

Eine der wesentlichen Grundsätze des Vergaberechts lautet, dass Eignungs- und Zuschlagskriterien nicht vermischt werden dürfen. Eignungskriterien sind bieterbezogen, während Zuschlagskriterien auftragsbezogen sind. Die Grenze zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien verläuft allerdings nicht immer trennscharf. Wie der hier entschiedene Fall zeigt, können bestimmte Kriterien sowohl die technische Leistungsfähigkeit und damit die Eignung eines Unternehmens betreffen als auch für die Qualität der Leistung relevant sein. Damit in einem solchen Fall ein Kriterium als Zuschlagskriterium verwendet werden darf, muss dessen Bedeutung für die Qualität der vergebenen Leistung überwiegen. Dies muss vom Auftraggeber im Einzelnen begründet und dokumentiert werden. Wegen der nicht unerheblichen Fehleranfälligkeit sollten solche Kriterien indes nur zurückhaltend als Zuschlagskriterium verwendet werden.